

Pyrus communis 'Conference'

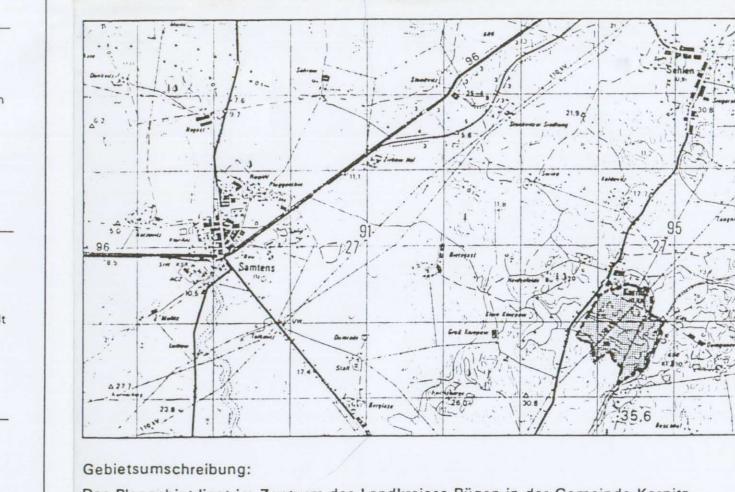
Pyrus communis 'Gute Luise'

Ein Pflanzabstand von 10,00 m der Obstbäume untereinander darf nicht unterschritten werden.

3.6 Die Fläche zur Anlage eines zweistufigen, naturnahen Waldsaumes ist entsprechend der Darstellung und der Bemerkungen mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Gehölzarten zu bepflanzen. Die beiden Streifen sind jeweils 5,00 m breit festzusetzen: Acer campestre - Feldahorn Acer platanoides - Spitzahorn Alnus glutinosa - Schwarzerle Betula pendula - Hängebirke Carpinus betulus - Hainbuche Malus sylvestris - Wildapfel Populus tremula - Zitterpappel Prunus avium - Vogelkirsche Prunus padus - Traubenkirsche Quercus petraea - Traubeneiche Quercus robur - Stieleiche Sorbus aucuparia - Eberesche Strauchartiger Gehölzstreifen: Cornus sanguinea - roter Hartriegel Corylus avellana - Hasel Crataegus monogyna - eingriffliger Weißdorn Cytisus scoparius - Besenginster Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum - rote Heckenkirsche Prunus spinosa - Schwarzdorn Rhamnus cathartica - echter Kreuzdor Ribes rubrum - rote Johannisbeere Rosa canina - Heckenrose Rubus caesius - Kratzbeere Salix caprea - Salweide Salix cinerea - Grauweide Salix repens - Kriechweide Sambucus nigra - schwarzer Holunder Viburnum opulus - Wasserschneeball 3.7 Anpflanzungen von strauchartigen Gehölzen im Bereich der Freileitungen sind mit dem zuständigen Leitungsträger abzustimmen. Die Pflanzung von Bäumen im Abstand < 10 m zur Leitungstrasse ist nicht zulässig. 4 - Textliche Festsetzungen für explizit im Lageplan dargestellte Standorte zum Anpflanzen von Baumreihen (§ 9 (1), 25a BauGB): 4.1 Die auf dem Parkplatz festgesetzten Bäume sind entsprechend den Vorgaben des Lageplanes und des Regeldetails untereinander im Abstand von 8,00 m zu pflanzen. Als Baumart wird Acer platanoides - Spitzahorn - Hochstamm 3xv., StU 14-16 cm festgesetzt. 4.2 Die entlang des Erschließungsweges von Karnitz nach Dumgenevitz festgesetzten Bäume sind entsprechend den Vorgaben des Lageplanes und des Regeldetails untereinander im Abstand von 10,00 m zu pflanzen. Als Baumart wird Betula pendula - Hängebirke - Hochstamm 3xv., StU 14-16 cm festgesetzt. 4.3 Die entlang der Entwässerungsgräben festgesetzten Bäume (Kopfbäume) sind entsprechend den Vorgaben des Lageplanes untereinander im Abstand von 7,00 m zu pflanzen. Als einheimische, standortgerechte Baumart wird Salix alba - Silberweide - Hochstamm 3xv., StU 14-16 cm 5 - Textliche Festsetzungen für Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1), 25b BauGB): 5.1 Die Flächen sind in ihrer Gesamtheit und Funktion zu schützen und zu entwickeln. 6 - Textliche Festsetzungen für Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflußes (§ 9 (1), 16 und (6) BauGB): 6.1 Auf Teilflächen (10 %) muß die Wassertiefe mind. 1,50 m betragen (Überwinterungsräume für Amphibien und Fische). 6.2 Die sonnenexponierte Uferseite muß als Flachwasserzone von mind. 3,00 m Breite ausgebildet 6.3 20 % des Ufers müssen als pflanzenfreie Bereiche mit Kiessandschüttung ausgebildet werden. Die Abdichtungen der Teiche sind zur Entwicklung der Wasserflora und -fauna mit anstehendem nicht organischen Boden mind. 0,30 m stark anzudecken. 6.4 Die Entwässerungsgräben sind in ihrer Funktion zu erhalten und zu pflegen. 6.5 Das Oberflächenwasser der Golfplatzanlage ist - soweit es nicht versickert - innerhalb von Teichen abzufangen und als Brauchwasser für die Bewässerung der Golfplatzanlage wiederzuverwenden. Der Mindestabfluß des südlichen Grabens zum Kniepower See ist dabei Textliche Festsetzungen für Waldflächen (§ 9 (1), 18b BauGB): 7.1 Die im Planungsgebiet liegenden Mischwälder und Forsten sowie der Erlenbruch sind in ihrer Gesamtheit zu erhalten und forstwirtschaftlich zu bewirtschaften.

Verfahrensvermerke Amtsblatt) am erfolgt. BauGB beteiligt worden. von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen word Marrits. a. 26.5. 17 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Ort, Datum beschlossen und zur Auslegung basti Ort, Datum Ort, Datum können nicht abgeleitet werden. Beim Auffinden von archäologischen Gegenständen oder auffälligen Bodenverfärbungen ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich sind die Finder, der Leiter der Arbeiten und der

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.12.98AZ Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom.... ... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. VIII 23 Da -512.113-61.018(2) Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum / durch Abdruck (in der Zeitung/ im 12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsverändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: bestätigt. 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Gemeinde Vertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB Karnitzid. 01.03.1999 Ort, Datum 14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in (Zeitung/ Amtsblatt) -bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom 18.01.39 bis zum 03.02.39 durch Aushang - ortsüblich 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1. Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 4.0299 in Kraft getrete 5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung 6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Tex-Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am in (Zeitung/ Amtsblatt) -bei Bekanntmachung durch Aushang- in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 2000... vorliegt. Regreßansprüche 8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteil 9. Der Entwurf des Bebauungplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum , während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Daher ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in (Zeitung/ Amtsblatt) -bei Bekanntmachung durch Aushang- in der Zeit vom bis zum durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden. 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde BÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR am 4.63.4... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 4.8.4. gebilligt. DIPL. ING. KARL CLAUS PAWLOWSKI (BDLA)



Das Plangebiet liegt im Zentrum des Landkreises Rügen in der Gemeinde Karnitz.

Golfplatz Karnitz", Gemeinde Karnitz, Landkreis Rügen

st. Anderung Datum Name gept. 262.98 Tallershi B P 9 6